

## Einwilligungserklärung<sup>1</sup>

über die Teilnahme an zahnärztlichen Untersuchungen in der Tages-  
einrichtung / Kindertagespflegestelle

Der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) führt in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft Berlin zur Verhütung von Zahnerkrankungen e.V. (LAG Berlin) in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für alle Kinder zahnärztliche Reihenuntersuchungen einschließlich Gruppenprophylaxemaßnahmen durch. Die entsprechende Rechtsgrundlage findet sich in § 9 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KitaFöG) sowie der hierzu ergangenen Verordnung über die Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen des Landes Berlin („RVO-KitaFöG“). Der vollständige Wortlaut der „RVO-KitaFöG“ ist auf der Rückseite dieser Einwilligungserklärung abgedruckt.

**Ich willige / Wir willigen hiermit ein, dass**

➤ **mein / unser Kind in der Tageseinrichtung / Kindertagespflegestelle \_\_\_\_\_**

**an der jährlichen zahnärztlichen Reihenuntersuchung teilnimmt,**

➤ **während der Untersuchung eine sozialpädagogische Fachkraft der Tageseinrichtung / eine Tagespflegeperson der Kindertagespflegestelle anwesend ist und**

➤ **die Tageseinrichtung / Kindertagespflegestelle den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum meines / unseres Kindes sowie meine / unsere Namen und Anschrift dem zuständigen Gesundheitsamt zum Zweck der Durchführung der zahnärztlichen Untersuchung einschließlich Gruppenprophylaxemaßnahme vor der jeweiligen Untersuchung übermittelt.**

**\* Die genauen Untersuchungstermine werden rechtzeitig vor der jeweiligen Untersuchung bekanntgegeben.**

**Diese Einwilligungserklärung ist bis zur Vornahme der Untersuchung meines / unseres Kindes widerruflich. Mir / uns ist bekannt, dass ohne meine / unsere Einwilligung mein / unser Kind nicht untersucht wird.**

**Das Informationsblatt nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu dieser Einwilligungserklärung habe ich / haben wir erhalten und verstanden.**

Vorname und Nachname des Kindes: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum des Kindes: \_\_\_\_\_ Geschlecht:  weiblich  männlich

Wohnanschrift des Kindes: \_\_\_\_\_

Vorname und Nachname der personensorgeberechtigten oder erziehungsberechtigten Person oder Personen: \_\_\_\_\_

Anschrift der personensorgeberechtigten oder erziehungsberechtigten Person oder Personen (falls von der Wohnanschrift des Kindes abweichend):  
\_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift der personensorgeberechtigten oder  
erziehungsberechtigten Person oder Personen

<sup>1</sup> - Mustervordruck nach § 1 Abs. 5 Satz 3 „RVO-KitaFöG“ i.V.m. DSGVO; Stand: 16. Juli 2018 (IE1.8)

**Verordnung**  
**über die Untersuchungen**  
**durch den öffentlichen Gesundheitsdienst**  
**in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen des Landes Berlin**

Vom 15. Juli 2008

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875), wird verordnet:

§ 1

Durchführung der Untersuchungen

- (1) Die Untersuchungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes sind durch ärztliches und zahnärztliches Personal des Gesundheitsamtes in den Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen durchzuführen. Abweichend von Satz 1 können zahnärztliche Untersuchungen am anderen Ort durchgeführt werden. Das Gesundheitsamt kann sich hierzu auch Dritter bedienen, soweit hierbei die Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes und dieser Verordnung gewährleistet bleiben.
- (2) Die in der Altersgruppe der dreieinhalb- bis viereinhalbjährigen Kinder durchzuführenden ärztlichen Untersuchungen (altersspezifische Reihenuntersuchungen) sind einmal jährlich in den Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen durchzuführen. Untersuchungen nach sozialkompensatorischen Kriterien können bei Bedarf bezogen auf spezifische Sozialräume durchgeführt werden. Sie sollen bei Bedarf im Einzelfall durchgeführt werden.
- (3) Die zahnärztlichen Reihenuntersuchungen sind für jedes in einer Tageseinrichtung und Kindertagespflegestelle betreute Kind einmal jährlich durchzuführen.
- (4) Das Gesundheitsamt hat den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mitzuteilen. Ergibt sich im Rahmen der Untersuchung bei einzelnen Kindern ein weiterer Untersuchungsbedarf, sind die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten des betreffenden Kindes gesondert zu informieren.
- (5) Die Untersuchungen sind rechtzeitig in geeigneter Weise, insbesondere durch Aushänge in den Kindertageseinrichtungen, bekannt zu machen. Hierzu übermittelt das zuständige Gesundheitsamt den Kindertageseinrichtungen entsprechende Texte und benennt eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner. Die Kindertageseinrichtung soll eine schriftliche Einwilligung bereits vor Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung einholen. Die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten sind aufzufordern, die Impfbücher und Vorsorgehefte des zu untersuchenden Kindes zum Untersuchungstermin vorzulegen.
- (6) Kinder, deren Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte der Untersuchung nicht in die Untersuchungen einwilligen, sind nicht zu untersuchen.

§ 2

Umfang und Inhalt der Untersuchungen

- (1) Der Umfang der altersspezifischen Reihenuntersuchungen richtet sich insbesondere nach dem Stand der empfohlenen und nachgewiesenen Früherkennungsuntersuchungen im Zeitpunkt der Untersuchung. Soweit die altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung durch Vorlage des Vorsorgeheftes nachgewiesen wird, ist die altersspezifische Reihenuntersuchung nicht durchzuführen, es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Beeinträchtigung oder Verzögerung einer altersgerechten Entwicklung.
- (2) Die altersspezifische Reihenuntersuchung umfasst insbesondere folgende Bestandteile:
  1. die Überprüfung des Impfstatus anhand des Impfbuches und das Einsehen des Vorsorgeheftes,
  2. die Untersuchung der Fein- und Grobmotorik,
  3. die Untersuchung der Kognition und der Sprachentwicklung sowie
  4. die Prüfung des Hörens und Sehens im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten.
- (3) Die zahnärztlichen Reihenuntersuchungen beinhalten:
  1. die Untersuchung der Mundhöhle,
  2. die Erhebung des Zahnstatus,
  3. eine Kariesrisikodiagnostik und
  4. die Erkennung von Kieferfehlstellungen.Zur Verhütung von Zahnerkrankungen sollen theoretische und praktische Gruppenprophylaxemaßnahmen durchgeführt werden. Diese beinhalten insbesondere:
  1. eine Ernährungsberatung,
  2. Maßnahmen zur Verbesserung der Mundhygiene und
  3. Maßnahmen zur Zahnschmelzhärtung.
- (4) Während der Untersuchungen soll eine sozialpädagogische Fachkraft der Tageseinrichtung und der Kindertagespflegestelle anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten können an der Untersuchung ihrer Kinder teilnehmen, welche in diesem Fall einzeln zu untersuchen sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## **Informationen nach EU-Datenschutz-Grundverordnung DSGVO**

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

anlässlich der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) möchten wir Sie darüber informieren, welche personenbezogenen Daten der Zahnärztliche Dienst des Gesundheitsamtes des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf erhebt, wofür wir die Daten benötigen und wie diese weiterverarbeitet werden. Wir klären Sie in diesem Zusammenhang über Ihre Rechte auf.

### Zweck der Datenerhebung und Verarbeitung

Der Auftrag der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter der Berliner Bezirke ist die Förderung der Mundgesundheit insbesondere von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren. Die dafür notwendige Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben der Bundesrepublik Deutschland und der Landesgesetzgebung für Berlin (s. unten).

### Empfänger Ihrer Daten

Wir übermitteln ohne Ihre Einwilligung keine sensiblen personenbezogenen Daten an Dritte, es sei denn, eine gesetzliche Grundlage ist gegeben. Für bevölkerungsbezogene Auswertungen oder einrichtungsbezogene Auswertungen werden ausschließlich anonymisierte Daten zur Mundgesundheit verarbeitet oder weitergeleitet, wenn dafür ein gesetzlicher Auftrag besteht und Regelungen vorliegen. Der mehrfach geschützten, elektronischen Datenweiterverarbeitung im Zahnärztlichen Dienst geht eine Anonymisierung der personenbezogenen Daten voraus. Der Prozess ist im Programm elektronisch hinterlegt und kann weder gestoppt noch revidiert werden. Eine analoge Prüfung der Ergebnisse auf mögliche Rückschlüsse zu Personen erfolgt zusätzlich.

### Art der notwendigen zu erhebenden personenbezogenen Daten durch den Zahnärztlichen Dienst

Zur Durchführung unserer Aufgaben erhält der Zahnärztliche Dienst Daten von Kindertagesstätten und Schulen. Erforderliche Daten sind Name, Vorname und Geburtsdatum Ihres Kindes, die Namen und die Adresse der Sorgeberechtigten, die Zugehörigkeit zu einer vorschulischen oder schulischen Einrichtung, ggf. eines Heimes.

Durch den ZÄD werden außerdem die Art und Anzahl der bei den Kindern angewendeten krankheitsvorbeugenden Maßnahmen elektronisch oder schriftlich dokumentiert. Dazu zählen zahnärztliche Befunde, im Wesentlichen der Zahnstatus, ergänzt durch Angaben zur kieferorthopädischen Situation und gegebenenfalls durch anamnestische Angaben wie z. B. zu Zahnunfällen. Der Dokumentation unterliegen auch Angaben zur Mundhygiene, zu Zahnfleisch- und Schleimhautbefunden. Die Empfehlungen zu weiteren krankheitsvorbeugenden Maßnahmen, Untersuchungen sowie zum Behandlungsbedarf werden ebenfalls festgehalten.

Dokumente, Unterlagen, welche Sie uns zukommen lassen, werden den von uns erhobenen Daten beigefügt. Anrufe und E-Mails von Ihnen werden in der Regel mit Datum und Anlass dokumentiert.

### Speicherung Ihrer Daten

Aufgrund rechtlicher Vorgaben (u. a. § 630f BGB) sind wir dazu verpflichtet, diese Daten mindestens 10 Jahre nach dem letzten Kontakt aufzubewahren. Nach gesonderten Vorschriften für medizinische Daten können sich längere Aufbewahrungsfristen ergeben.

Die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten endet mit dem Erlöschen der gesetzlichen Grundlage oder des gesetzlichen Auftrags zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten.

### Ihre Rechte

Sie haben das Recht, Auskunft zu erhalten über die Art der personenbezogenen Daten, den Zweck der Erhebung, die Datenverarbeitung und die Weitergabe an Dritte. Sie haben das Recht auf Berichtigung fehlerhafter Angaben.

Unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben (DSVGO) haben Sie das Recht auf Löschung von personenbezogenen Daten, auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie Einschränkung der Datenübertragung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Zahnärztlichen Dienst des Gesundheitsamts auf Basis von gesetzlichen Regelungen. Im Fall von zahnärztlichen Untersuchungen bei Kindern in Kindertageseinrichtungen und Fluoridierungsmaßnahmen in Kitas und Schulen benötigen wir Ihre schriftliche Einwilligungserklärung. Sie haben das Recht, die Einwilligung zu widerrufen.

Im Fall von zahnärztlichen Untersuchungen bei Kindern in der Schule kommt § 52 des Berliner Schulgesetzes zur Anwendung, der Untersuchungen und dafür notwendige Datenerhebungen durch Befugte des Gesundheitsamts ohne Einwilligungserklärung der Eltern ermöglicht.

Sie haben das Recht, sich mit Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu wenden, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Friedrichstraße 219, 10969 Berlin, Tel. (030) 13889-0, Fax (030) 2155050, E-Mail: [mailbox@datenschutz-berlin.de](mailto:mailbox@datenschutz-berlin.de)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Gesundheitsamt des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Otto-Suhr-Allee 100

10585 Berlin

(030) 9029 12400

E-Mail: [post.buergermeister@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:post.buergermeister@charlottenburg-wilmersdorf.de)

Datenschutzbeauftragter

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

10617 Berlin

(030) 9029 12911

**E-Mail:** [datenschutz@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:datenschutz@charlottenburg-wilmersdorf.de)

Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Artikel 9 Absatz 2 lit. h) DSGVO in Verbindung mit Paragraph 22 Absatz 1 Nr. 1 lit. b) Bundesdatenschutzgesetz. Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Gesetzliche Grundlagen für die Aufgaben des Zahnärztlichen Dienstes sind:

- § 52 SchulG (Schulgesetz für das Land Berlin)
- § 9 Abs. 2 KitaFöG (Kindertagesstättenförderungsgesetz) sowie die Verordnung über die Untersuchung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen des Landes Berlin
- § 21 SGB V (Sozialgesetzbuch)
- § 1 und § 8 GDG (Gesundheitsdienstgesetz)
- § 7 Berufsordnung der Zahnärztekammer Berlin
- § 630 f BGB
- § 11 Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Ihr Zahnärztlicher Dienst des Gesundheitsamts Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Tel: 9029-16233

[zaed@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:zaed@charlottenburg-wilmersdorf.de)